

# **Textfassung nach der 7. Änderung vom 22.12.2016**

Gültig ab 01.01.2017

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Anrode**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte Lengefeld in Trägerschaft der Gemeinde Anrode.

### **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Anrode erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

### **§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

### **§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühr ist als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird aufgrund der erteilten Einzugsermächtigung von der Gemeinde Anrode per Lastschrift eingezogen. In Ausnahmefällen ist eine Zahlung der Benutzungsgebühr bargeldlos per Überweisung, in bar bei der Kasse der Gemeindeverwaltung oder bei der Leiterin der Einrichtung möglich.

## **§ 6**

### **Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

(1) In der Tageseinrichtung wird eine Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Vesper) angeboten. Die Verpflegungsgebühren für eine Vollverpflegung betragen 3,30 Euro pro Tag. Die Getränke sind in diesem Verpflegungsangebot enthalten.

Nimmt ein Kind nicht an der Vollverpflegung teil, werden 3,00 Euro Verpflegungsgebühren pro Monat für Getränke erhoben.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. durch Krankheit bedingte andere Ernährung) sind auf schriftlichen Antrag der Eltern Abweichungen möglich. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Verpflegungsgebühren für die Vollverpflegung werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.30 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

(3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 10. des Folgemonats fällig und werden ebenfalls per Lastschrift von der Gemeinde Anrode eingezogen. In Ausnahmefällen ist eine Zahlung der Verpflegungsgebühren bargeldlos per Überweisung, in bar bei der Kasse der Gemeindeverwaltung oder bei der Leiterin der Einrichtung möglich.

## **§ 7**

### **Benutzungsgebühren**

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankungen die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

## **§ 8**

### **Höhe der Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der in einer Tageseinrichtung in der Gemeinde Anrode gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie, nach dem Betreuungsumfang

sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Gleichzeitig betreute Kinder einer Familie	1 - 3 Jahre		3 Jahre bis zum Schuleintritt	
	ganztags	halbtags (bis 5 Std. täglich)	ganztags	halbtags (bis 5 Std. täglich)
1. Kind	145,00 €	123,00 €	130,00 €	111,00 €
2. Kind	120,00 €	101,00 €	105,00 €	88,00 €
3. und jedes weitere Kind	95,00 €	79,00 €	80,00 €	66,00 €

(3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, können pro angefangene halbe Stunde 10,00 Euro zusätzlich zur Benutzungsgebühr erhoben werden.

## § 9

### Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.

(2) Änderungen in der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind bei Gemeindeverwaltung Anrode unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

## § 10

### Inkrafttreten